



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. Februar 2024** die nachfolgende Feldwegesatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 7, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90) und

§§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Hirschhorn (Neckar) stehende Feld- und Waldwegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

(1) Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Wegesränder, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine.

(2) Die wesentlichen Wegebestandteile sind in Anlage 1 definiert.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerisch genutzten Grundstücke in den Gemarkungen der Kommune, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Die Benutzung mit Fahrrädern oder zu Fuß ist zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in der Gemarkung sind selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die nach § 34 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zugelassen sind, auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen. Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Magistrats. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis durch den Magistrat. Vor der Entscheidung hat die/der Bürgermeister/in als zuständige Straßenverkehrsbehörde den Magistrat zu hören. Die vom Magistrat geforderten Bedingungen, Auflagen und Gebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für die Benutzungsarten werden für die Stadt Hirschhorn (Neckar) keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

(4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 Satz 2 befreit.

§ 5

Erlaubniserteilung bei Sondernutzungen

(1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 5 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
- c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
- d) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts und der voraussichtlich tatsächlichen Achslasten sowie
- e) eine Begründung enthalten.

(2) Die Benutzungserlaubnis soll befristet oder auf Widerruf erteilt und ggf. mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihr benutzten



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelereignis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber oder der Inhaberin eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer oder der Nutzerin eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

§ 6

Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann auch der Magistrat gemäß § 45 Abs. 2 StVO die Benutzung der Wege vorübergehend oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung wird durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich gemacht.

§ 7

Unzulässige Handlungen

(1) Es ist nicht zulässig:

1. die Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 Abs. 2 zu befahren. Eine entsprechende Benutzung kann auf Antrag genehmigt werden.
2. auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO sich so zu verhalten, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
3. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden.
5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen.
6. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
8. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch
 - Anschütten von Dämmen,
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
 - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.

(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzenden sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung spätestens am nächsten Tag zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Hirschhorn (Neckar) die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Eigentümerinnen, der an die Wege angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern dieses Grundstückes umgehend zu beseitigen.
- (2) Das Bewirtschaften oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Die Bearbeitung der Wegebankette sollte der Entwicklung eines Bewuchses mit Blühstreifen dienen.
- (3) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

Grabendurchlässe sind von Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Genehmigung des Magistrats oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters benutzt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1),
2. Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 6),
3. sich auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO so verhält, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden (§ 7 Absatz 1 Ziffer 2),
4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3),
5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 4),
6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5),
7. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 6),
8. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 7),
9. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 8),
10. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 9),
11. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 7 Absatz 1 Ziffer 10),
12. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 11),
13. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Absatz 1),
14. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 9 Absatz 2),
15. ohne Genehmigung des Magistrats Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Absatz 4).

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt.

(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 8.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

§ 11 **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12 **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der Fassung vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794)).

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn, 08. Februar 2024

Der Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Ortsrecht

Anlage 1

Glossar

Feldwege:

Feldwege unterteilen sich in Wirtschaftswege und Grünwege.

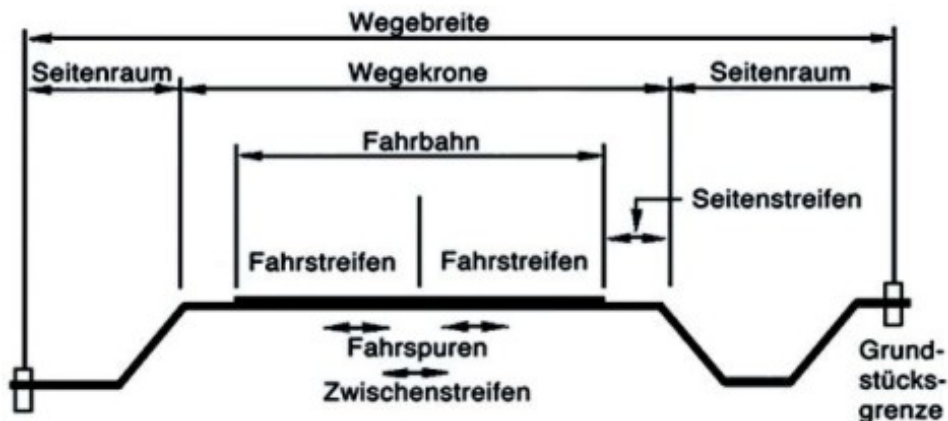
Wirtschaftsweg:

Wirtschaftsweg sind entsprechend ihrer Verkehrsbeanspruchung befestigte oder natürliche feste Wege, die der Erschließung der Flur und der Bewirtschaftung dienen. Sie nehmen den Verkehr von den in sie einmündenden Grünwegen auf.

Grünwege:

Grünwege dienen der Erschließung kleinerer Flächen und insbesondere der Bewirtschaftung der Grundstücke. Sie sind in der Regel unbefestigte Erdwege, die bei geeigneter Witterung befahren werden.

Abbildung 1: Querschnitt eines Wirtschaftsweges mit zwei Fahrstreifen



Quelle: Richtlinien für den ländlichen Wegebau, 2005

Fahrbahn:

Sie dient dem fließenden Verkehr und umfasst in der Regel eine, selten zwei, Fahrstreifen.

Fahrstreifen:

Er setzt sich zusammen aus der Regelbreite des Fahrzeuges, dem seitlichen Spielraum und gegebenenfalls einem Gegenverkehrszuschlag.

Fahrspuren:

Spurwege, deren Breite und Abstand auf die Rad-/Achsabmessungen abgestimmt sind.

Zwischenstreifen:

Fahrbahnteil zwischen den Fahrspuren.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Seitenstreifen: Die Bankette sind der ungebundene, aber befestigte Teil zum Ausweichen des Gegenverkehrs.

Bankett: Das Bankett befindet sich am äußeren Rand der Straßenkrone und schließt an den Randstreifen oder, falls vorhanden, an den Seitenstreifen an. Das Bankett dient als unbefestigter Seitenstreifen.

Wegekrone: Gesamtbreite von Fahrbahn und Seitenstreifen

Seitenraum: Raum zwischen Wegekrone und Grundstücksgrenzen

Wegebreite: Fahrbahn, Seitenstreifen und Seitenräume